



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Bericht des Regierungsrates zur Motion "Frische Luft für mehr Genuss" von Elisabeth Augstburger ([2004/270](#)) und zum Postulat "Schutz der Nichtrauchernden" von Martin Rüegg ([2004/273](#))

Datum: 16. März 2010

Nummer: 2010-107

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2010/107

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

vom 16. März 2010

**Bericht des Regierungsrates zur Motion "Frische Luft für mehr Genuss" von Elisabeth Augstburger ([2004/270](#)) und zum Postulat "Schutz der Nichtrauchernden" von Martin Rüegg ([2004/273](#))**

### 1. Vorstösse

#### 1.1 Motion "Frische Luft für mehr Genuss" von Elisabeth Augstburger ([2004-270](#)) vom 28. Oktober 2004

*Zahlreiche Studien belegen, dass Personen, die dem Passivrauchen regelmässig ausgesetzt sind, ein deutlich höheres Risiko eingehen, ernsthaft zu erkranken. Im Tabakrauch wurden bisher mehr als 4000 Stoffe identifiziert, von denen mindestens 40 krebsfördernd sind. Eine vorsichtige Schätzung des Bundes geht davon aus, dass in der Schweiz jedes Jahr mehrere hundert Nichtrauchernde an den Folgen des Passivrauchens sterben.*

*In Gastgewerbe sind besonders viele Menschen in hohem Mass und sehr oft unfreiwillig dem Tabakrauch anderer ausgesetzt. Die mangelhafte gesetzliche Regelung verbunden mit dem Appell an Toleranz und Eigeninitiative haben bisher nicht zu einem wirksamen Schutz vor Passivrauch geführt. Eine bedeutende Mehrheit der rauchenden wie der nichtrauchenden Bevölkerung spricht sich deshalb für einen Ausbau des Schutzes vor unerwünschtem Passivrauchen aus. Aufgrund vieler Studien aus dem Ausland kann davon ausgegangen werden, dass für die Wirtschaft, insbesondere auch für Gastgewerbebetriebe keine negativen wirtschaftlichen Folgen zu befürchten sind. Von denjenigen Studien, die zu einem anderen Schluss kommen, sind 94 % von der Tabakindustrie gesponsert worden.*

*In vielen öffentlich zugänglichen Gebäuden, die nicht dem Gastgewerbe zuzuordnen sind, gelten bereits Einschränkungen. Trotzdem ist es aus gesundheitspolitischen Überlegungen nötig, den Schutz der passivrauchenden Menschen über das Gastgewerbegesetz hinaus auszudehnen. Insbesondere in Gebäuden, wo sich auch Kinder und Jugendliche aufhalten, hätte eine allgemeingültige Regelung präventiven Charakter. Rauchfreie öffentliche Räume entsprechen nicht nur dem Bedürfnis der Bevölkerungsmehrheit, diese Forderung stellen auch die WHO Anti-TabakKonvention und das Nationale Programm zur Tabakprävention, das der Bundesrat am 5. Juni 2001 gutgeheissen hat. Dieses sieht u.a. vor, dass die Bevölkerung jederzeit und überall die Möglichkeit haben sollte, rauchfreie Luft zu atmen.*

*Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen,*

*1. damit öffentlich zugängliche Bereiche in Innern von Gastgewerbebetrieben rauchfrei werden.*

2. damit öffentlich zugängliche Bereiche im Innern von Gebäuden wie Schulen, Turnhallen, Sportanlagen, Verwaltungsgebäuden, Versammlungslokalen, Spitäler usw. rauchfrei werden.
3. Sogenannte "Fumoirs" (von den übrigen Bereichen abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Räume) sind von dieser Regelung ausgenommen.
4. Im weiteren ist zu prüfen, ob für kleine Gastgewerbebetriebe (z. B. Bars) zusätzliche Ausnahmen gelten sollten.

Die Motion wurde am 13. Januar 2005 mit 37:32 Stimmen überwiesen und mit dem Landratsbeschluss vom 1. Juli 2008 zur Vorlage [2008-179](#) betreffend Änderung des Gastgewerbegesetzes behandelt, aber noch nicht abgeschrieben.

## **1.2 Postulat "Schutz der Nichtrauchernden" von Martin Rüegg ([2004-273](#)) vom 28. Oktober 2004**

*"Jährlich sterben in der Schweiz 400 Nichtrauchernde an Krankheiten, die durch das Rauchen anderer ausgelöst worden sind. Das ist nicht akzeptabel. Viele Gemeinden und Betriebe haben die Situation erkannt und reagieren, indem sie ein totales Rauchverbot oder Rauchenden einen separaten Rauchraum zur Verfügung stellen. Im Kanton Tessin ist eine gesetzliche Einschränkung des Rauchens zum Schutz der Nichtrauchernden vor dem Passivrauchen vorgesehen. Auf nationaler Ebene ist ein parteipolitisch breit abgestützter Vorstoss eingereicht worden, der dieselben Ziele verfolgt. In Irland und Malta gelten seit diesem Jahr alle öffentlich zugänglichen Räume als rauchfrei.*

*Der Zeitpunkt ist gekommen, dass auch der Kanton Basel-Landschaft Stellung bezieht und Nichtrauchernde - gut zwei Drittel der Bevölkerung - wirkungsvoll vor den Folgen des Passivrauchens schützt.*

*Ich bitte deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie in unserem Kanton alle öffentlich zugänglichen Räume (Schulen, Spitäler, Verwaltungsgebäude, Restaurants, Bars etc.) rauchfrei gehalten werden können."*

Das Postulat wurde am [13. Januar 2005](#) mit 37:32 Stimmen [überwiesen](#) und mit dem Landratsbeschluss vom 1. Juli 2008 zur Vorlage [2008-179](#) betreffend Änderung des Gastgewerbegesetzes behandelt, aber noch nicht abgeschrieben.

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Änderungen im Bundesrecht**

Auf den 1. Mai 2010 tritt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft<sup>1</sup>, sowie die dazugehörige Verordnung<sup>2</sup>. Es regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Öffentlich zugängliche Räume sind nach Art. 2 insbesondere:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;

<sup>1</sup> SR 818.31

<sup>2</sup> Passivrauchschutzverordnung, PRSV, SR 818.311

- d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- e. Bildungsstätten;
- f. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g. Sportstätten;
- h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nicht landwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
- i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
- j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

Zu den Raucherbetrieben führt das Gesetz in Art. 3 aus:

*Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:*

- a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
- c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

## **2.2 Änderung des Gastgewerbegesetzes<sup>3</sup> vom 17. Mai 2009**

Ebenfalls auf den 1. Mai 2010 tritt auf kantonaler Ebene eine Gesetzesänderung zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Sie gilt für Gastgewerbebetriebe:

### *§ 10 Rauchverbot in Innenräumen*

*In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.*

## **2.3 Vollzug der neuen Gesetzgebung im Gastwirtschaftsbereich**

Das Pass- und Patentbüro hat die Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb eines unbedienten Fumoirs in einem [Merkblatt](#)<sup>4</sup> festgehalten. Eine besondere Bewilligung dafür ist im Kanton Basel-Landschaft nicht erforderlich. Verstösse der Wirte gegen § 10 des Gastgewerbegesetzes werden nach den §§ 28 und 29 des Gastgewerbegesetzes geahndet. Zuständig ist das Pass- und Patentbüro (Sicherheitsdirektion).

Rauchende Gäste können mit Bussen nach Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bestraft werden. Sollten Strafanzeigen erforderlich werden, so sind diese in jedem Fall direkt an die Strafverfolgungsbehörde zu richten.

## **2.4 Vollzug des Arbeitnehmerschutzes**

Das Bundesgesetz erlaubt Betrieben, die ihm unterstellt sind, das Rauchen in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Raucherräume müssen abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung ausgerüstet sein.

<sup>3</sup> SGS 540

<sup>4</sup> [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/pass/mb\\_rauchfreie-gastw.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/pass/mb_rauchfreie-gastw.pdf)

Gestützt auf Art. 19 der Verordnung 3 zum eidgenössischen Arbeitsgesetz hat das Arbeitsinspektorat schon bisher in den Betrieben den Nichtraucherschutz überprüft. Dies im Rahmen der "Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit" (ASA-Richtlinie). Bei diesen sogenannten ASA-Systemkontrollen müssen die Betriebe zeigen, wie die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz gemäss Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) umgesetzt ist. Der Nichtraucherschutz ist ein Element des Kontrollabschnitts "Gesundheitsvorsorge". Mit der Einführung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 wird Art. 19 in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz aufgehoben. An dessen Stelle treten die Bestimmungen des Passivraucherschutzgesetzes, welche die Betriebe betreffen. Das Arbeitsinspektorat sieht sich entsprechend für den Vollzug des Passivraucherschutzgesetzes in den Betrieben generell zuständig. Es wird die Bestimmungen kontrollieren, wonach an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen nicht geraucht werden darf. Dies im Rahmen der ASA-Systemkontrollen. Dabei wird das Arbeitsinspektorat bei Bedarf die entsprechenden Verfügungen erlassen.

## 2.5 Vollzug in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Verkehrsmitteln

Wird in weiteren öffentlich zugänglichen Räumen geraucht, so können diese Personen ebenfalls nach Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bestraft werden. Eine besondere Strafnorm für Besitzer oder Betreiber solcher Räume, die dem Gesetz keine Beachtung schenken und das Rauchen bewusst tolerieren oder fördern, ist im Gesetz nicht etabliert. Werden Beschwerden von Besuchern, die sich durch den Rauch anderer Personen gestört fühlen, durch die Betreiber nicht ernst genommen, so kann der Betrieb der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gemeldet werden.

## 2.6 Bewertung der Vorstösse

Für die in den Vorstössen aufgeführten Räume ergeben sich durch die gesetzlichen Neuerungen folgende Änderungen:

Gastgewerbebetriebe	Rauchverbot ab 1. Mai 2010
Fumoirs in Gaststätten	Unbediente Fumoirs bleiben nach dem 1. Mai 2010 zugelassen
Ausnahmen für kleine Gastgewerbebetriebe (z. B. Bars)	Diese Ausnahmen sind nach kantonalem Recht nicht möglich
Schulen	Rauchverbot ab 1. Mai 2010*
Turnhallen	Rauchverbot ab 1. Mai 2010
Sportanlagen	Rauchverbot ab 1. Mai 2010
Verwaltungsgebäude	Rauchverbot ab 1. Mai 2010*
Versammlungslokale	Öffentlich zugängliche Lokale sind vom Verbot betroffen,

	nicht jedoch private, nicht frei zugängliche Lokale
Spitäler	Rauchverbot ab 1. Mai 2010*

\* Rauchen bleibt an Einzelarbeitsplätzen gestattet, sofern der Raum nicht auch von anderen Personen genutzt werden muss. Spezielle Raucherräume können eingerichtet werden. Sie müssen deutlich und gut sichtbar gekennzeichnet sein, dürfen nicht als Durchgang dienen und müssen über eine selbständig schliessende Tür und ausreichende Belüftung verfügen. Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen dürfen nicht durch Rauch belästigt werden.

Mit den zwei neuen gesetzlichen Regelungen wurden sowohl neue Vorschriften für das Gastgewerbe wie auch für öffentliche Räume geschaffen, wie sie vom Landrat gefordert wurden. Dazu sind die Bestimmungen für Arbeitsplätze präzisiert und verbindlich ausgestaltet worden. Es besteht keine Notwendigkeit, für Verwaltungsgebäude eine kantonale Sonderregelung zu erlassen.

### 3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat die Vorstösse geprüft und dem Landrat über die Neuerungen berichtet.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, das Postulat [2004/270](#) und die Motion [2004/273](#) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 16. März 2010

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich

der 2.Landschreiber:

Achermann

## **Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen<sup>5</sup>**

vom 3. Oktober 2008

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
- d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- e. Bildungsstätten;
- f. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g. Sportstätten;
- h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
- i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
- j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

<sup>3</sup> Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

### **Art. 2 Rauchverbot**

<sup>1</sup> Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.

<sup>2</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

### **Art. 3 Raucherbetriebe**

Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

- a. eine dem Publikum zugängliche Gesamfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
- c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

### **Art. 4 Kantonale Vorschriften**

Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen.

### **Art. 5 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst;

---

<sup>5</sup> SR 818.31

- b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucher-  
räume ausgibt;
- c. einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer  
Bewilligung nicht kennzeichnet.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

<sup>3</sup> Die Anwendung der Artikel 59–62 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 19645 schliesst die Anwendung der Strafbestimmungen nach Absatz 1 nur aus, wenn es um die Bestrafung von Verstössen gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten geht.

#### **Art. 6** Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Kantone vollziehen dieses Gesetz.

#### **Art. 7** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>6</sup>

Nationalrat, 3. Oktober 2008, Ständerat, 3. Oktober 2008

---

<sup>6</sup> 1. Mai 2010

## Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

### (Passivrauchschutzverordnung, PRSV)

vom 28. Oktober 2009

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 2, Absatz 3 und Art. 6, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen, verordnet:

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen;
- b. die Anforderungen an Raucherräume und an deren Belüftung;
- c. die Anforderungen an Raucherlokale und an deren Belüftung;
- d. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen;
- e. die Ausnahmen vom Rauchverbot für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

#### Art. 2 Rauchverbot

<sup>1</sup> Rauchen ist unter Vorbehalt der Art. 4–7 untersagt in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

<sup>2</sup> Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.

#### Art. 3 Sorgfaltspflicht

Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

### 2. Abschnitt: Raucherräume und Raucherlokale

#### Art. 4 Anforderungen an Raucherräume

<sup>1</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass der Raucherraum:

- a. durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
- b. mit einer ausreichenden Belüftung ausgerüstet ist.

<sup>2</sup> Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

<sup>4</sup> Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:

- a. ihre Fläche darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume umfassen;
- b. ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

#### Art. 5 Anforderungen an Raucherlokale

<sup>1</sup> Ein Restaurationsbetrieb wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn:

- a. die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 Quadratmeter umfasst;
- b. das Lokal mit einer ausreichenden Belüftung ausgerüstet ist.

<sup>2</sup> Raucherlokale müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

<sup>3</sup> Nicht als Raucherlokal dürfen geführt werden:

- a. Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen;
- b. Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt; ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979.

#### **Art. 6 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen**

<sup>1</sup> In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonder-schutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und seiner Ausführungsbestimmungen.

### **3. Abschnitt: Spezielle Einrichtungen**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf in Zimmern:

- a. von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen;
- b. von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen;
- c. von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

<sup>2</sup> Personen, die sich in einer Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8 Änderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung 3 vom 18. August 19934 zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 19*

*Aufgehoben*

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

## **Gastgewerbegesetz**

Änderung vom 17. Mai 2009

GS 36.1163

### **I.**

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Rauchverbot in Innenräumen**

In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung ausgerüstete Räume (Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

### **II.<sup>8</sup>**

- a. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- b. Sollte das Bundesgesetz vor diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, tritt diese Änderung auf jenen Zeitpunkt in Kraft, ab welchem die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich des Gastgewerbes verbindlich werden.

---

<sup>7</sup> GS 31.1331, SGS 540

<sup>8</sup> Beschluss des Regierungsrat vom 7. Juli 2009.